

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 4
Herrn Stephan Thaens
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 4. Juli 2024

Per E-Mail: IVC4@bmf.bund.de, Stephan.Thuens@bmf.bund.de

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung
für beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtige Personen;
Vordruckentwürfe 2024**

GZ IV C 4 - S 2532/24/10001 :073
DOK 2024/0424685

Sehr geehrter Herr Thaens,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Mai 2024 und die eingeräumte Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2024 übermitteln zu können. In der Anlage erhalten Sie die entsprechenden Tabellenblätter mit unseren Änderungsvorschlägen.

Erlauben Sie uns die Mitteilung, dass die von Ihnen genannte vermehrte Nutzung des qualifizierten Freitextfeldes zum Hinweis auf eine vorhandene Empfangsvollmacht durch Lohnsteuerhilfvereine im Wesentlichen auf der Programmierung eines Softwareanbieters beruhen dürfte. Dort wurde wegen des Wegfalls der Einmalbekanntgabevollmacht im Freitextfeld die Adresse des steuerlichen Beraters automatisch hinterlegt. Der BVL hat sich nach Bekanntwerden umgehend mit dem Softwareanbieter in Verbindung gesetzt und erreicht, dass das Freitextfeld in den Steuerprogrammen nicht mehr vorausgefüllt wird. Darüber hinaus haben wir unsere Mitgliedsvereine bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das Freitextfeld nicht zur Übermittlung der Empfangsvollmacht genutzt werden soll.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

Änderungsthemen Stand:	Anlage Außergewöhnliche Belastungen	Vordruckversion: Bedarfsabfrage für Entwurf 2024	2024
---------------------------	--	--	-------------

Nr	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e. V.	<p>Zeile 15:</p> <p>Pflegebedürftige Personen, die im EU-Ausland leben und von Angehörigen gepflegt werden, verfügen mangels Einkünften in Deutschland nicht über eine Identifikationsnummer. Nach Auskunft des BZSt kann diesen Personen auch keine IdNr zugeteilt werden. § 33b Abs. 6 Satz 8 EStG sieht keine andere Nachweismöglichkeit vor.</p> <p>Die Beantragung des Pflege-Pauschbetrags in EU- / EWR-Auslandsfällen muss trotz fehlender IdNr mit der elektronischen Steuererklärung vorgenommen werden können, anderenfalls lässt sich die Autofallquote nicht erhöhen.</p> <p>Zeile 16 (neu):</p> <p>Wenn die Angabe, ob der Wohnort / gewöhnlicher Aufenthalt im Inland belegen ist, mit Nein beantwortet wird, und somit dazu dient, auf die Eintragung der IdNr der pflegebedürftigen Person zu verzichten, halten wir dies für sachgerecht. Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung muss in diesem Fall ohne die Angabe der IdNr möglich sein. Schließlich ist der Pflege-Pauschbetrag auch dann zu gewähren, wenn die pflegebedürftige Person im EU- / EWR-Ausland gepflegt wird.</p>	
2			

Änderungsthemen Stand:	Anlage Kind zur Berücksichtigung eines Kindes	Vordruckversion: Bedarfsabfrage für Entwurf 2024	2024
---------------------------	---	--	-------------

Nr	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e. V.	<p>Zeile 4:</p> <p>Mit Wirkung ab VZ 2023 ist für die Gewährung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes die Angabe der Identifikationsnummer (IdNr) des Kindes i.S.d. § 139b AO erforderlich.</p> <p>Bei getrenntlebenden Eltern tritt in der Praxis vermehrt das Problem auf, dass ein Elternteil den ihm zustehenden halben Kinderfreibetrag in der Steuererklärung nicht beantragen kann, weil die IdNr des Kindes mangels Kontakts zum anderen Elternteil bzw. Kind nicht verfügbar ist. Die Beantragung der IdNr beim BZSt führt zu keinem Ergebnis, da der Versand der IdNr an die aktuelle Meldeadresse des Kindes erfolgt.</p> <p>Ohne Angabe der IdNr kann die Steuererklärung nicht in elektronischer Weise übermittelt werden. In diesen Fällen wird die Steuererklärung in Papierform eingereicht oder die Beantragung des Kinderfreibetrages erfolgt erst im Einspruchswege. Beide Alternativen führen zu unerwünschtem Mehraufwand bei der Finanzverwaltung und unseren Beratern, den wir für nicht angemessen halten.</p> <p>Um eine höhere Autofallquote zu erreichen, muss eine sachgerechte Lösung gefunden werden.</p>	
2			
3			

Änderungsthemen Stand:	Anlage N Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Vordruckversion: Bedarfsabfrage für Entwurf 2024	2024
---------------------------	---	--	-------------

Nr	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e.V.	<p>Zeile 10:</p> <p>In Zeile 10 kann eine Kennziffer gesetzt werden, wenn in Zeile 5 ein abweichender Bruttoarbeitslohn (BAL) als in der Lohnsteuerbescheinigung erklärt wurde. Beispielhaft wird die Firmenwagenbesteuerung genannt.</p> <p>In Zeile 10 sollte zusätzlich der Korrekturbetrag des BAL erfasst werden. Die Programmierung könnte derart erfolgen, dass in Zeile 5 der BAL gem. Lohnsteuerbescheinigung erfasst wird (also keine Abweichung) und der Korrekturbetrag in Zeile 10 für die Berechnung und die Veranlagung vom BAL abgezogen wird. Bei einem Wechsel (beim Firmenfahrzeug) von der pauschalen Methode zur Fahrtenbuchmethode genügen die Angaben ggf. ab dem zweiten Jahr, wenn ein Mitglied der steuerberatenden Berufe die Steuererklärung erstellt hat.</p> <p>Ggf. kann der Grund der Korrektur in einem Textfeld zusätzlich angegeben werden.</p>	
2			
3			

Änderungsthemen Stand:	Anlage V Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Vordruckversion: Bedarfsabfrage für Entwurf 2024	2024
---------------------------	--	--	-------------

Nr	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellung- nahme
1	BVL e. V.	<p>Zeilen 33 und 34</p> <p>Es erfolgt eine Abfrage, ob die AfA durch direkte Zuordnung bzw. verhältnismäßige Zuordnung ermittelt wurde.</p> <p>In der Praxis treten vermehrt Fälle auf, bei denen zwei AfA-Reihen gebildet werden müssen.</p> <p>Beispiele sind die vorweggenommene Erbfolge sowie die Erbaueinandersetzung. Für den unentgeltlichen Teil wird die AfA des Rechtsvorgängers fortgesetzt, für den entgeltlichen Teil wird eine neue AfA berechnet.</p> <p>Diese komplizierte Regelung kann derzeit auf der Anlage V nicht abgebildet werden.</p>	
2	BVL e. V.	<p>Zeilen 42 und 43</p> <p>Hier werden die Angaben zur AfA u. a. für bewegliche Wirtschaftsgüter erfasst.</p> <p>Die Zeilen sollten durch ein Textfeld ergänzt werden, in dem die genaue Bezeichnung des beweglichen Wirtschaftsguts z. B. „Einbauküche“ eingetragen werden kann, um ggf. Erläuterungen auf einer gesonderten Anlage zu vermeiden.</p>	
3			